











Antrag Nr. 14/327

öffentlich

Datum: 09.10.2019

Antragsteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Landschaftsausschuss 11.10.2019 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 16.12.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland fordert den Landesgesetzgeber auf, die bestehende Regelungslücke im Bereich der ordnungsbehördlichen Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen zu beseitigen und dem Träger der Eingliederungshilfe oder den örtlichen Wohnungs- und Betreuungsaufsichten eine dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ähnliche Regelung als Handlungsgrundlage zur Verfügung zu stellen oder das WTG entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 219 SGB IX erbringen einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe des betroffenen Personenkreises am beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Allein im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) werden mehr als 30.000 Menschen in WfbM beschäftigt. Sie leisten sinnvolle Arbeit, einen Beitrag zur Entwicklung der individuellen Fähigkeiten, der sozialen Kontakte und der Kompetenzen. Die Werkstatt ist für Menschen mit Behinderung ein wichtiges Angebot, um gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Selbstbestimmung zu realisieren.

Dieser hohen Relevanz der WfbM für das Leben behinderter Menschen steht aber leider eine mangelnde Eingriffsmöglichkeit staatlicher Behörden bei Missständen in den Einrichtungen gegenüber. Aktuell wird dies deutlich durch die Vorkommnisse in den WfbM der Erftland REHA-Betriebe gGmbH in Brühl und Bergheim, in denen Beschäftigte durch unbotmäßige Behandlung einzelner Betreuer und durch unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen wie dem Einsatz in durch Sonneneinstrahlung stark erhitzten Räumlichkeiten in ihren Rechten verletzt worden sind.

Der Landesgesetzgeber hat durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) für die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, ein Instrument geschaffen, diese vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von

Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die für die Durchsetzung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden. Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Bedauerlicherweise beschränkt sich die Zuständigkeit der genannten Behörden nur auf solche Angebote, die Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum zum Gegenstand haben, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen und gerade nicht auf WfbM. Weder im Kapitel 12 des SGB IX (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) noch in der Werkstättenverordnung (WVO) sind entsprechende Eingriffsmöglichkeiten, wie sie das WTG vorsieht, normiert.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, über eine entsprechende gesetzliche Regelung auch für WfbM einen effektiven und durchsetzungsfähigen Kontrollmechanismus zu etablieren, der die berechtigten Interessen der betroffenen Personen mit Behinderung schützt und Betreiber zur Einhaltung von Mindeststandards verpflichtet.

Frank Boss Thomas Böll Ralf Klemm

Hans-Otto Runkler Felix Schulte Heinz Schmitz